



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 6/24. März 2005

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

- Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling 27
- Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Erding für das Haushaltsjahr 2004 31
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – für das Haushaltsjahr 2005 31
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Münchener Fachakademie für Augenoptik für das Haushaltsjahr 2005 32

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

- Stellenausschreibung „ständige Vertreterin / ständiger Vertreter der Schulleitung“ für die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Hören und Sprache 32
- Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2005 33

Umweltfragen

- Immissionsschutzrecht;
Genehmigungsverfahren nach den §§ 4, 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Trocknung und Verbrennung von Klärschlamm am Standort Wolfgarten 1, 86972 Altenstadt, auf Teilflächen der Fl.-Nrn. 1864/1, 1865, 1866, 1867 und 1868 der Gemarkung Altenstadt durch die Firma Emter 34

Nichtamtlicher Teil

- Buchbesprechungen, Literaturhinweise 35

Die Regierung von Oberbayern
trauert um

Frau Heidrun Lütke

die am 25. Februar 2005 im Alter von 60 Jahren verstorben ist.

Frau Lütke wurde am 1. Juli 1988 als Verwaltungsangestellte beim Verwaltungsgericht München, Landes-anwaltschaft München, eingestellt und kam mit der Eingliederung der Landes-anwaltschaft München am 1. August 1999 an die Regierung von Oberbayern. Seitdem war sie im Sachgebiet 120 (Prozessvertretung, Vertreter des öffentlichen Interesses) beschäftigt.

Frau Lütke zeichnete sich durch großes Engagement, Zuverlässigkeit und Hilfsbereitschaft aus. Wir haben mit Frau Lütke eine allseits anerkannte, liebenswürdige Kollegin verloren, der wir stets ein ehrendes Gedenken bewahren werden.

München, 2. März 2005

Werner-Hans Böhm Roman Kriner
Regierungspräsident Personalratsvorsitzender

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung des „Zweckverbandes Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling“

Vom 28. Dezember 2004

Der Zweckverband Sparkasse Rosenheim gibt seiner Satzung im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Sparkasse Bad Aibling mit der Sparkasse Rosenheim vom 30. November 2004 durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 21. Oktober 2004 auf Grund von Art. 44 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) und in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c des Sparkassengesetzes (BayRS 2025-1-I) die folgende von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 30. November 2004 Nr. 231-1467RO.2/04 rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

I.
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Verbandsmitglieder und Aufgaben

(1) Mitglieder des Zweckverbands sind die kreisfreie Stadt Rosenheim und der Landkreis Rosenheim.

(2) ¹Aufgabe des Zweckverbands ist die Trägerschaft der durch die Vereinigung der Kreissparkasse Bad Aibling mit der Sparkasse Rosenheim umgebildeten Sparkasse. ²Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des Landkreises Rosenheim in dessen Eigenschaft als kommunale Trägerkörperschaft der bisherigen Kreissparkasse Bad Aibling.

(3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Bayern.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut und beim Landkreis Rosenheim auch nicht die Mitgliedschaft im Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg a. Inn.

§ 2 Name, Sitz, Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling“.

(2) Er hat seinen Sitz in Rosenheim.

(3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Städte, Märkte und Gemeinden Aschau i. Chiemgau, Bad Aibling, Bad Endorf, Bad Feilnbach, Bernau a. Chiemsee, Brannenburg, Breitbrunn a. Chiemsee, Bruckmühl, Chiemsee, Eggstätt, Feldkirchen-Westerham, Flintsbach a. Inn, Frasdorf, Großkarolinenfeld, Gstadt a. Chiemsee, Halfing, Höslwang, Kiefersfelden, Kolbermoor, Neubeuern, Nußdorf a. Inn, Oberaudorf, Prien a. Chiemsee, Prutting, Raubling, Riedering, Rimsting, Rohrdorf, Rosenheim, Samerberg, Schechen, Söchtenau, Stephanskirchen, Tuntenhausen und Vogtareuth.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 3 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters aus insgesamt dreizehn Verbandsräten. ²Es entsenden

die kreisfreie Stadt Rosenheim fünf Verbandsräte und der Landkreis Rosenheim acht Verbandsräte.

(2) ¹Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten entsprechend. ²Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

(3) ¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. ²Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. ³Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. ⁴Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.

(5) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. ³Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5 Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

(1) ¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) ¹Die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit einen pauschalen Monatsbetrag von 60 €. ²Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter (§ 10 Abs. 1 Satz 1) erhalten einen pauschalen Monatsbetrag von jeweils 150 €.

(3) ¹Die Pauschalentschädigungen gelten Verdienstausschlag, Reisekosten und sonstige Auslagen ab. ²Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 trägt die Sparkasse.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Ladung muss Tageszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsratsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe c) zu einer Sitzung einzuberufen. ²Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. ³Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. ²Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. ³Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7 Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. ²Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie

ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme, soweit sich nichts anderes aus dieser Verbandsatzung ergibt. ³Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

(4) ¹Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁶Haben ein Bewerber die höchste oder zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) ¹Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(6) ¹Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. ²Wird streitig, ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, so entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. ³Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(7) ¹Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. ³Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften

der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere

a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,

b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute, wobei von den sechs Mitgliedern und ihren Ersatzleuten nach Art. 8 Abs. 3 SpkG jeweils zwei Mitglieder auf die von der kreisfreien Stadt Rosenheim und vier Mitglieder auf die vom Landkreis Rosenheim bestellten Verbandsräte und von den drei Mitgliedern nach Art. 8 Abs. 4 SpkG und ihren Ersatzleuten jeweils ein Mitglied auf die kreisfreie Stadt Rosenheim und zwei Mitglieder auf den Landkreis Rosenheim entfallen,

c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,

d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,

e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung,

f) die Beschlussfassung über alle Änderungen der Verbandsatzung einschließlich der etwaigen Änderung der Verbandsaufgabe im Fall des Buchstaben d.

§ 9

Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzende sind im turnusmäßigen Wechsel von drei Jahren der Landrat des Landkreises Rosenheim und der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Rosenheim. Der nächste Wechsel findet am 1. Mai 2005 statt; bis dahin amtiert der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Rosenheim als Verbandsvorsitzender.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. ²Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

(3) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 11 Abs. 2 von der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten. ³Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gilt § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 10

Stellvertretende Verbandsvorsitzende, Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse

(1) ¹Stellvertretender Verbandsvorsitzender ist der nach § 9 Abs. 1 nicht als Vorsitzender amtierende Amtsträger. ²Ist der

stellvertretende Verbandsvorsitzende verhindert, ist weiterer Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden der an Lebensjahren älteste Verbandsrat, der zugleich dem Verwaltungsrat der Sparkasse angehört.

(2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende ist zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).

§ 11 Sparkassenangestellte

(1) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten (Sparkassenangestellten) wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen; hierzu gehören auch die Versorgungslasten für die Versorgungsempfänger der ehemaligen Kreissparkasse Bad Aibling und der ehemaligen Bezirkssparkasse Rosenheim.

(2) Die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

(3) ¹Den Angestellten der Kreissparkasse Bad Aibling, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12 Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns der Sparkasse, Haftung

(1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.

(2) ¹Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 29 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

kreisfreie Stadt Rosenheim	38 v. H.
Landkreis Rosenheim	62 v. H.

²Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke in deren Geschäftsbezirk verwenden.

(3) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. ²Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV. Änderung der Verbandssatzung; Kündigung und Auflösung des Zweckverbands

§ 13 Änderung der Verbandssatzung

(1) Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).

(3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 14 Auflösung des Zweckverbands

(1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,

b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,

c) die Übernahme der unkündbaren Sparkassenangestellten und der Sparkassenangestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, sowie der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,

d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der unkündbaren Sparkassenangestellten und der Sparkassenangestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, sowie der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. ²Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder diese Personen nach Maßgabe des in § 12 Abs. 2 festgelegten Schlüssels anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchstabe c getroffen wird.

§ 15 Abwicklung, Auseinandersetzung

(1) ¹Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 12 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. ²Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.

(2) ¹Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. ²Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 12 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 12 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 14 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V. Schlussvorschriften

§ 16 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Regierung von Oberbayern als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse

geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.

(2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 18 Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten

(1) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 2 erhalten der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter bis zum Ablauf der gegenwärtigen kommunalen Wahlperiode als Entschädigung einen pauschalen Monatsbetrag von jeweils 250 €.

(2) In Ergänzung zu § 10 Abs. 2 ist bis zum Ablauf der gegenwärtigen kommunalen Wahlperiode der stellvertretende Landrat des Landkreises Rosenheim zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).

(3) ¹Diese Verbandssatzung tritt am 1. April 2005 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 31. Oktober 1997 (OBABl 1998, S. 5), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 10. Dezember 2002 (OBABl 2003, S. 17), außer Kraft.

Rosenheim, 28. Dezember 2004
Zweckverband der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin, Vorsitzende des Zweckverbandes
OBABl 2005, S. 27

RETTUNGSZWECKVERBAND ERDING

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Erding für das Haushaltsjahr 2004

I.

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – erlässt der Rettungszweckverband Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	27 550 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung wird auf 27 550 € festgesetzt. Der Umlagesatz wird wie folgt festgesetzt:

Landkreis Ebersberg	30,48 %
Landkreis Erding	30,01 %
Landkreis Freising	39,51 %

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Freising, 85356 Freising, Landshuter Str. 31, Neubau 1. Stock, Zi.-Nr. 507 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Freising, 14. Dezember 2004
Rettungszweckverband Erding

M. Pointner
Verbandsvorsitzender

OBABl 2005, S. 31

ZWECKVERBAND „HOLZTECHNISCHES MUSEUM DES BEZIRKS OBERBAYERN UND DER STADT ROSENHEIM“ – HOLZTECHNISCHES MUSEUM ROSENHEIM

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – für das Haushaltsjahr 2005

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	150 200 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird auf 136 400 € festgesetzt (Umlagen der Verbandsmitglieder).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10 300 € festgesetzt.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

II.

Es wird bekannt gegeben, dass der Haushaltsplan ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Stadt Rosenheim, Königstr. 24, Kämmererei, eine Woche zu jedermanns Einsicht aufliegt.

Rosenheim, 10. Februar 2005

Zweckverband „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim

Franz Jungwirth

Bezirkstagspräsident des Bezirks Oberbayern

ZWECKVERBAND MÜNCHENER FACHAKADEMIE FÜR AUGENOPTIK

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Münchener Fachakademie für Augenoptik für das Haushaltsjahr 2005

I.

Auf Grund Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Münchener Fachakademie für Augenoptik folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 2 227 820 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 108 070 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgelegt (§ 23–26 der Verbandssatzung):

Gesamtumlagesoll	1 139 800 €
Landeshauptstadt München	1 039 800 €
Zentralverband der Augenoptiker, Düsseldorf	100 000 €

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung nach dem Haushaltsplan werden bis zum Höchstbetrag von 2 500 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

II. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Münchener Fachakademie für Augenoptik, Marsplatz 8, 80335 München, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

München, 20. Dezember 2004

Zweckverband Münchener Fachakademie für Augenoptik

Thomas Nosch

Vorsitzender

OBABl 2005, S. 32

Stellenausschreibung

Der BEZIRK OBERBAYERN als Träger des Berufsbildungswerks München sucht

für seine Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Hören und Sprache, zum 1. September 2005 eine/n

ständige Vertreterin / ständigen Vertreter der Schulleitung

Die Planstelle ist nach BesGr. A 14 BBesG bzw. VergGr. I b BAT bewertet.

Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Studium der Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik, ggf. Erfahrung im berufsbildenden Bereich, bzw.
- abgeschlossenes Studium des Lehramts für berufliche Schulen
- ggf. mehrjährige Lehrerfahrung an einer beruflichen Schule
- ggf. Nachweis von Erfahrung und Befähigung in einem der Bereiche Schulentwicklung, Qualitätssicherung, Personalführung

Für die Besetzung der Stelle kommen vorrangig Beamtinnen und Beamte mit der oben genannten Befähigung in Betracht. Die Stelle kann auch im Angestelltenverhältnis besetzt werden, wenn die obigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der ständige Vertreter / die ständige Vertreterin der Schulleitung entlastet die Schulleitung insbesondere bei der organisatorischen und pädagogischen Planung. Er / sie vertritt die Schulleitung in Abwesenheit.

Wir suchen eine innovative und belastbare Persönlichkeit, die mit Engagement an der pädagogischen Weiterentwicklung der Schule mitwirkt und bereit ist, eigene Ideen zu verwirklichen.

Für weitere Informationen und Rückfragen steht Ihnen Herr Bernhard Müller, Tel. 0 89/9 57 28-4 13, E-Mail bernhard.mueller@bbw-muenchen.de zur Verfügung.

Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **1. Mai 2005** an das

Berufsbildungswerk München
Musenbergstr. 30–32
81929 München

Der Bezirk Oberbayern hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und ist deshalb in diesem Bereich, in dem sein Anteil weiblicher Beschäftigter bislang nur gering ist, besonders an der Bewerbung von Frauen interessiert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

BEZIRK OBERBAYERN

Bekanntmachung

Nachstehend wird die in der öffentlichen Sitzung des Bezirkstags Oberbayern am 16. Dezember 2004 beschlossene Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2005 gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat die Haushaltssatzung 2005 mit Schreiben vom 24. Februar 2005 IB4-1517.51-63 genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2005 liegt mit allen Unterlagen gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang beim Bezirk Oberbayern, Bezirksverwaltung, Prinzregentenstraße 14, 80538 München, Zimmer Nr. 4409, während der Dienststunden öffentlich auf.

München, 3. März 2005

Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth

Bezirkstagspräsident

OBABL 2005, S. 33

BEZIRK OBERBAYERN

Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1 177 120 000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 40 820 000 €

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 für das Kinderzentrum München wird festgesetzt

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 11 865 200 €
in den Aufwendungen mit 13 067 700 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 527 000 €

(3) Die Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe des Bezirks Oberbayern werden festgesetzt:

1. Bezirkskrankenhaus Haar

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 133 711 700 €
in den Aufwendungen mit 137 709 900 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 15 242 400 €

2. Bezirksklinikum Gabersee

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 57 810 700 €
in den Aufwendungen mit 61 289 800 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 7 784 000 €

3. Bezirkskrankenhaus Taufkirchen

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 21 792 700 €
in den Aufwendungen mit 22 128 000 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 913 400 €

4. Heckscher Klinik München mit Abteilung Rottmannshöhe

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 22 536 500 €
in den Aufwendungen mit 23 121 800 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 627 400 €

5. Psychiatrische Klinik des Bezirks Oberbayern am Krankenhaus Agatharied

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 9 290 700 €
in den Aufwendungen mit 10 688 200 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 199 600 €

6. Psychiatrische Klinik des Bezirks Oberbayern am Klinikum Garmisch-Partenkirchen

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 5 074 200 €
in den Aufwendungen mit 5 372 900 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 98 800 €

7. Psychiatrische Klinik des Bezirks Oberbayern am Klinikum Landsberg am Lech

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 6 609 900 €
in den Aufwendungen mit 6 859 800 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 159 100 €

8. Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern Kloster Seon

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 3 707 400 €
in den Aufwendungen mit 5 200 800 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 235 000 €

9. Bezirksgüter Haar, Gabersee und Taufkirchen (Vils)
(Geschäftsjahr 2004/2005 – vgl. § 6)

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 618 300 €
in den Aufwendungen mit 543 300 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 19 000 €

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 13 900 000 € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe festgesetzt:

Bezirkskrankenhaus Haar 2 591 000 €
Bezirkskrankenhaus Gabersee 476 000 €
Bezirkskrankenhaus Taufkirchen (Vils) 72 000 €

(3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Vermögensplänen der Krankenhäuser und übrigen Eigenbetriebe sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 10 306 800 € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe wird festgesetzt:

Bezirkskrankenhaus Haar	12 500 000 €
Bezirkskrankenhaus Gabersee	9 921 000 €

(3) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Krankenhäuser und übrigen Eigenbetriebe werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2005 auf

845 578 825 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2005 einheitlich auf 26,00 v. H. der Umlagegrundlagen 2005 festgesetzt.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 190 000 000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für das Kinderzentrum München wird auf 3 000 000 € festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe wird festgesetzt

Bezirkskrankenhaus Haar	18 000 000 €
Bezirkskrankenhaus Gabersee	8 200 000 €
Bezirkskrankenhaus Taufkirchen	3 400 000 €
Heckscher Klinik	3 500 000 €
Psychiatrische Klinik des Bezirks Oberbayern am Krankenhaus Agatharied	1 280 000 €
Psychiatrische Klinik des Bezirks Oberbayern am Klinikum Garmisch-Partenkirchen	750 000 €
Psychiatrische Klinik des Bezirks Oberbayern am Klinikum Landsberg am Lech	1 000 000 €
Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern Kloster Seon	1 000 000 €

§ 6

Für die Bezirksgüter, die als Sondervermögen nach den Bestimmungen des Art. 80 BezO und der Eigenbetriebsverordnung verwaltet werden, wird das Wirtschaftsjahr für den Zeitraum 1. Juli mit 30. Juni jedes Jahres festgelegt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

München, 3. März 2005
Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth
Bezirkstagspräsident

OBABl 2005, S.33

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach den §§ 4, 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Trocknung und Verbrennung von Klärschlamm am Standort Wolfgarten 1, 86972 Altenstadt, auf Teilflächen der Fl.-Nrn. 1864/1, 1865, 1866, 1867 und 1868 der Gemarkung Altenstadt durch die Firma Emter, Alpenstraße 50, 86972 Altenstadt

**Bekanntmachung vom 11. März 2005
821-8711.1-129**

Die Firma Emter GmbH, Alpenstraße 50, 86972 Altenstadt, hat bei der Regierung von Oberbayern als zuständiger immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbehörde (Art. 1 Abs. 1 Buchst. a des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes – BayImSchG) die Genehmigung nach den §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Trocknung und Verbrennung von Klärschlamm, von Dünnschlamm aus der geplanten betriebseigenen Abwasserreinigungsanlage sowie von flüssigen Gärresten aus der benachbarten Biogasanlage der Fa. Öko-Power GmbH & Co. Biogas KG mit einer Jahreskapazität von insgesamt ca. 120 000 t am Standort Wolfgarten 1, 86972 Altenstadt, auf Teilflächen der Fl.-Nrn. 1864/1, 1865, 1866, 1867 und 1868 der Gemarkung Altenstadt beantragt.

Am Standort befinden sich bereits eine Biogasanlage, die von der Firma Öko-Power GmbH & Co. Biogas KG betrieben wird, und eine Klärschlamm-Lagerhalle. Zur Unterbringung der Anlagenbestandteile und der zugehörigen Verkehrsflächen wird das bestehende Betriebsgelände um ca. 0,9 ha nach Norden erweitert. Der räumliche Bereich des Vorhabens umfasst insgesamt ca. 1,15 ha einschließlich bereits bestehender Bereiche des Betriebsgeländes (z. B. Zufahrt). Für das Vorhaben ist die Rodung einer Waldfläche (ca. 0,9 ha) erforderlich. Die geplante maximale Höhe der baulichen Anlagen beträgt ca. 38 m (Kamin); die geplante Maschinenhalle hat eine maximale Höhe von ca. 15 m. Das Beurteilungsgebiet nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft erstreckt sich kreisförmig mit einem Radius von 1,9 km um die Anlage.

Die Anlage soll im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen bestehen:

- Gärrestelagerung, -entwässerung und -trocknung,
- Schlammannahme, -lagerung und -trocknung,
- Verbrennungsanlage, insb. mit Zyklonofen (Feuerungswärmeleistung: 6,6 MW),
- Abgasreinigungsanlage für die Abluft aus der Verbrennung,
- Ableitung der Abluft aus der Verbrennung über einen 38 m hohen Kamin,
- Biofilter mit zwei vorgeschalteten sauren und basischen Wäschern für sonstige Abgase insbesondere aus den Trocknungsprozessen,
- Kühleinrichtungen,
- betriebseigene Kläranlage zur Behandlung von verfahrensspezifischem Abwasser vor der Einleitung in den öffentlichen Kanal,
- Abfalllagerung, -aufbereitung und -verladung,
- Regenrückhaltebecken und Versickerungsbecken für Niederschlagswasser,
- Bauliche Anlagen zur Aufnahme insb. der verfahrenstechnischen Einrichtungen,
- sonstige Anlagenteile und Nebeneinrichtungen.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist geplant für das Jahr 2006.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen.

Der Genehmigungsantrag umfasst auch einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG für die Hoch- und Tiefbauarbeiten, jedoch ohne den Einbau der verfahrenstechnischen Anlagen.

Die Firma Emter GmbH hat ferner die wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 17 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für die Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser von Dach- und Verkehrsflächen auf dem Betriebsgelände beantragt. Hierzu soll im nord-westlichen Teil ein 239 m² großes Versickerungsbecken mit einem vorgeschalteten 1 000 m² großen Regenrückhaltebecken errichtet werden.

Nach § 13 BImSchG schließt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung grundsätzlich andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere Baugenehmigungen, ein, so dass diese nicht gesondert zu erteilen sind. Nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden jedoch insbesondere die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) umfasst. Allerdings entscheidet die Regierung von Oberbayern gemäß Art. 75 Abs. 4 Satz 3 BayWG im vorliegenden Fall grundsätzlich auch über die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG in Verbindung mit Art. 17 BayWG im Benehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde. Von der Konzentrationswirkung ebenfalls nicht umfasst sind etwaig notwendige Entscheidungen nach städtischen Entwässerungssatzungen; diese sind ggf. gesondert bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Öffentlichkeit nach Maßgabe des § 10 BImSchG beteiligt. Zudem liegt den Antragsunterlagen eine Umweltverträglichkeitsstudie bei, da es sich um ein Vorhaben nach Nr. 8.1.1 der Anlage 1 zu § 3 b Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt, für das zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Regierung von Oberbayern führt die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens durch.

Der Genehmigungsantrag mit den Unterlagen, insbesondere den Erläuterungen, Beschreibungen und planerischen Darstellungen sowie der Umweltverträglichkeitsstudie, liegt in der Zeit

vom 4. April 2005 bis einschließlich 3. Mai 2005 (Auslegungsfrist)

jeweils während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus in der

- Regierung von Oberbayern, Zimmer 2402, Maximilianstraße 39, 80538 München,
- Stadt Schongau, Stadtbauamt, II. Stock, Münzstraße 1-3, 86956 Schongau,
- Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Zimmer 7, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt, zusätzlich in den Kanzleien der
- Gemeindeverwaltung Schwabbruck, Dorfstraße 5, 86986 Schwabbruck,
- Gemeindeverwaltung Ingenried, Kirchenstraße 3, 86980 Ingenried,
- Verwaltungsgemeinschaft Bernbeuren, Zimmer 3, Marktplatz 4, 86975 Bernbeuren, zusätzlich in der Kanzlei der
- Gemeindeverwaltung Burggen, Füssener Straße 14, 86977 Burggen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 4. April 2005 bis einschließlich 17. Mai 2005 (Einwendungsfrist),

erhoben werden. Die Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden. Sie können bei einer der folgenden Stellen erhoben werden:

- Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München (Hausanschrift) bzw. 80534 München (Postanschrift),
- Stadt Schongau, Münzstraße 1-3, 86956 Schongau,
- Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt,
- Gemeinde Schwabbruck, Dorfstraße 5, 86986 Schwabbruck,
- Gemeinde Ingenried, Kirchenstraße 3, 86980 Ingenried,
- Verwaltungsgemeinschaft Bernbeuren, Marktplatz 4, 86975 Bernbeuren,
- Gemeinde Burggen, Füssener Straße 14, 86977 Burggen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Regierung von Oberbayern erörtert die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben. Der Erörterungstermin findet statt

am Mittwoch, 22. Juni 2005, 10.00 Uhr

im Großen Saal (Erdgeschoss) des Jakob-Pfeiffer-Hauses, Jakob-Pfeiffer-Straße 13, 86956 Schongau.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Ferner ergeht der Hinweis, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

München, 11. März 2005

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 34

Nichtamtlicher Teil

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Minz, **Praxis-Handbuch Beamtenversorgungsrecht**, 2. Aufl., 2005, 240 S., kart., 24,95 €.

Das neue Versorgungsrecht für Beamte, Richter und Pensionäre

Erhebliche Kostensteigerungen der öffentlichen Haushalte, die zunehmende Zahl der Versorgungsempfänger und deren längere Lebensdauer, aber auch die politische Fortentwicklung der Beamtenversorgung im Einklang mit dem Rentenrecht haben zu gravierenden Änderungen des Beamtenversorgungsrechts geführt.

Hubert Minz' Praxis-Handbuch Beamtenversorgungsrecht, das jetzt in vollständig überarbeiteter Auflage im WALHALLA Fachverlag erschienen ist, erläutert die Neuregelungen – etwa

beim Ruhegehalt, bei der Hinterbliebenenversorgung und den kinderbezogenen Versorgungsregelungen sowie bei der Dienstunfallfürsorge. Dabei wurde die systematische Darstellung der vorherigen Ausgabe mit praxisbezogener Bildung von Schwerpunkten beibehalten. Zahlreiche Anwendungshilfen, Beispiele und Modellrechnungen tragen zudem zum besseren Verständnis der Materie bei.

Im Mittelpunkt der aktuellen Ausgabe stehen:

- die neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts
- das Alterseinkünftegesetz und seine Auswirkungen
- die zukünftige Entwicklung der Beamtenversorgung

Das Praxis-Handbuch Beamtenversorgungsrecht bietet einen aktuellen und umfassenden Überblick für jeden Beamten, insbesondere für die mit der Beamtenversorgung befassten Personalleiter und Sachbearbeiter sowie Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und Personalvertretungen in den Behörden.

Über den Autor:

Dr. Hubert Minz, Rechtsanwalt im Bereich Beamtenversorgungsrecht, war als Beamter im Bundesministerium des Innern an der Vorbereitung des Beamtenversorgungsgesetzes beteiligt und später als Präsident der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung intensiv mit der Beamtenversorgung befasst. Fachautor.

OBABl 2005, S. 35

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

Becker, **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** mit den Verordnungen des Bundes zur Durchführung des BBodSchG; Kommentar. 14. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Dezember 2004, 250 S., 87 €.

Schiwy, **Pflanzenschutzrecht**; Kommentar zum Pflanzenschutzgesetz und Rechtssammlung mit internationalen Bestimmungen (fr. Deutsches Pflanzenschutzrecht). 74. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2004, 238 S., 96 €.

Schiwy/Dalichau/Brack, **Arztrecht**; Kommentar der Bundesärzteordnung und Sammlung des gesamten Medizinalrechts (fr. Deutsches Arztrecht). 68. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2004, 264 S., 92 €.

Dalichau/Grüner, **Gesundheitsstrukturgesetz**; Kommentar zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung. 109. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2004, 274 S., 92 €.

Lundt/Schiwy, **Gesundheitsrecht**; Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. 222. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2004, 212 S., 85 €.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**; Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz mit Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften. 96. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Dezember 2004, 180 S., 74 €.

Grüner, **Verwaltungsverfahren – SGB X**; Kommentar. 113. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2004, 186 S., 65 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **Pflegeversicherung – SGB XI**; Kommentar.

105. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Oktober 2004, 254 S., 86 €.

106. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Dezember 2004, 248 S., 90 €.

OBABl 2005, S. 36

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Bayerischer Beamtenbund (Hg.); Kattenbeck (Bearb.), **Bayarisches Beamten-Jahrbuch**; Ergänzbare Sammlung mit CD ROM. Ergänzungslieferung 2005/I, 15 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 Ordner) 45 €.

OBABl 2005, S. 36

WEKA Media, Kissing

Kühs (Hg.), **Anforderungen an Arbeitsstätten**. 128. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 7 000 S. in 5 Ordnern + CD-ROM) 198 €.

Zitzelsberger, **Das neue Wasserrecht für die betriebliche Praxis**. 111. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 7 600 S. in 5 Ordnern + CD-ROM) 148 €.

OBABl 2005, S. 36

